

BVGer D-3606/2007 vom 25. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3606_2007

FR: TAF D-3606/2007 du 25 mars 2010

IT: TAF D-3606/2007 del 25 marzo 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die die frist- und - nach erfolgter Verbesserung - -formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Rechtsvertreterin erhebt in ihrer Beschwerdeverbesserung vom 20. Juni 2007 in formeller Hinsicht vorab die Rüge, die Vorinstanz habe ihre Verfügung unzureichend begründet und damit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und das BFM anzuweisen sei, eine hinreichend begründete Verfügung zu erlassen (vgl. Beschwerdeverbesserung S. 4/ II.).

E. 2.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs.

1 VwVG). Ferner soll die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei der Frage der Gewährung des Asyls - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f.).

E. 2.3

Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 25. April 2007 hinreichend darüber Auskunft gibt, aus welchen Gründen das BFM den Schluss zog, die Beschwerdeführerin habe eine einreiserelevante Verfolgungssituation nicht glaubhaft darzutun vermocht. Unter anderem erachtete das BFM die Vorbringen der Beschwerdeführerin als widersprüchlich, ungenau und unplausibel. Es handelt sich dabei um eine Qualifizierung des Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin, wobei das BFM in seinem Entscheid auch die Protokollstellen der fraglichen Aussagen bezeichnet (nämlich act. A11 S. 5, 6, 7, 8 und 10). Bei einer Durchsicht dieser Protokollstellen kann ohne Weiteres nachvollzogen werden, wie das BFM zu der erwähnten Einschätzung der Aussagen der Beschwerdeführerin gelangte. Bei dieser Sachlage kann keine Verletzung der Begründungspflicht festgestellt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Vorinstanz hinsichtlich weiterer, in unterschiedlichen Aussagen der Beschwerdeführerin und ihres in der Schweiz befindlichen Ehemannes gründender Unstimmigkeiten keine näheren Angaben machte (vgl. act. A13 E. II S. 4 Abs. 5), sind sie doch - wie das BFM unmissverständlich zu verstehen gibt - in Betrachtung der Gesamtumstände nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift ist im Übrigen zu schliessen, dass es der Beschwerdeführerin gestützt auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung durchaus möglich war, diese sachgerecht anzufechten. Der Auffassung, wonach das BFM die Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt habe, kann daher nicht gefolgt werden, weshalb der Antrag, das vorliegende Verfahren sei wegen Verletzung der Begründungspflicht an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit, sie sei wegen ihres Ehemannes wiederholt von unbekanntem, mutmasslich der LTTE zugehörigen Leuten befragt und dabei auch behelligt worden.

E. 5.2

In diesem Zusammenhang ist aus heutiger Sicht festzuhalten, dass die LTTE nach der Rückeroberung des letzten von ihr kontrollierten Gebietes im Raum Mullaitivu durch die Regierungsarmee im Mai 2009 militärisch besiegt und deren Strukturen weitgehend zerschlagen sind. Vor diesem Hintergrund geht von den LTTE aktuell keine Gefahr mehr aus, weshalb die Beschwerdeführerin ungeachtet des vom Ehemann der Beschwerdeführerin zur Begründung seines Asylgesuches geltend gemachten Sachverhalts, deren Beurteilung im Rahmen des nach wie vor erstinstanzlich hängigen Verfahrens (...) durch das BFM zu erfolgen hat, keine Nachteile seitens der LTTE mehr zu gewärtigen hat. In diesem Zusammenhang fällt denn auch auf, dass die Beschwerdeführerin seit Einreichung der Beschwerdeverbesserung vom 20. Juni 2007 keine weiteren gegen sie gerichteten Verfolgungsmassnahmen der LTTE mehr geltend gemacht hat, weshalb davon auszugehen ist, dass sie bereits seit geraumer Zeit keinen entsprechenden Behelligungen der LTTE mehr ausgesetzt gewesen ist und folglich heute keine begründete Furcht vor Verfolgung zu hegen braucht. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass der LTTE nicht verborgen geblieben ist, dass sich der Ehemann der Beschwerdeführerin ins Ausland abgesetzt hat, womit sich ihr Interesse, durch die Beschwerdeführerin dessen Aufenthaltsort in Sri Lanka in Erfahrung zu bringen, längst verflüchtigt haben dürfte.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf die im Wesentlichen zur Entkräftung der vorinstanzlich angeführten Unglaubhaftigkeitselemente angeführten Einwände in der Beschwerdeverbesserung einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern. Das BFM hat demnach der

Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuch abgelehnt. Bei dieser Sachlage wird auch das Gesuch, es sei der Beschwerdeführerin und ihren Kindern mittels vorsorglicher Massnahmen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, gegenstandslos.

E. 5.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde indessen im Zeitpunkt der Erhebung nicht als aussichtslos erwiesen hat, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.